

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband  
Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Kulturverein Chrämerhuus**, handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Verein** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Kulturzentrums Chrämerhuus**

**für die Beitragsperiode 2025–2028**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 3, 5, 9 und 10 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten des Kulturvereins Chrämerhuus vom 3. September 1975, Fassung vom 21. April 2009

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck des Kulturvereins Chrämerhuus**

- <sup>1</sup> Der Verein betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten das Kulturzentrum Chrämerhuus in Langenthal. Er bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens und die Erhaltung der Liegenschaft Chrämerhuus. Das Kulturzentrum Chrämerhuus bietet ein vielfältiges, zeitgenössisches und kulturell hochstehendes Veranstaltungsprogramm zwischen experimenteller Minderheitenkultur und populärer Unterhaltungskultur.
- <sup>2</sup> Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- <sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- <sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen**

- <sup>1</sup> Kulturveranstaltungen: Der Verein organisiert und präsentiert als Chrämerhuus kulturelle Veranstaltungen und Reihen mit professionellem Standard, die mindestens regionale Beachtung finden. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung verschiedene Sparten wie:
  - a Literatur;
  - b Musik;
  - c Kleinkunst und Theater;
  - d Film;
  - e Weiteres.

Der Verein fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender.

- <sup>2</sup> Ausstellungen: Der Verein zeigt als Kunstraum CRMI insbesondere in der Galerie im ersten Stock des Chrämerhuus eigen- und fremdkuratierte Ausstellungen bildender Kunst. Der Verein versteht den Kunstraum als Ort der künstlerischen Produktion und ergänzt die Ausstellungen mit niederschweligen Begleitveranstaltungen. Die künstlerischen Inhalte der Ausstellungen und die Begleitveranstaltungen werden nach Möglichkeit auch im digitalen Raum verbreitet.
- <sup>3</sup> Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er realisiert:
  - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Podiumsgespräche, Diskussionsrunden und Werkstätten;
  - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Vor- und Nachbesprechungen (nach Möglichkeit).

### **Art. 4 Katalog der Vorhaben**

- <sup>1</sup> Regionale Koordination und Kooperation: Der Verein verstärkt seine Koordination und Kooperation mit anderen lokalen und regionalen Kulturhäusern, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.

- <sup>2</sup> Vereinsaktivitäten im Chrämerhuus: Mit dem Ziel, neue Vereinsmitglieder zu gewinnen, erweitert der Verein die Aktivitäten im Chrämerhuus durch niederschwellige Angebote und partizipative Teilhabemöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungs- und Altersgruppen.
- <sup>3</sup> Intensivierung Fundraising: Der Verein intensiviert insbesondere zur Mitfinanzierung des Ausstellungs- und Veranstaltungsbetriebs im Kunstraum CRMI die Einwerbung von Drittmitteln wie projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen oder der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).
- <sup>4</sup> Nutzung Chrämerhuus: Der Verein prüft Möglichkeiten für eine attraktive zusätzliche Nutzung des Erdgeschosses (wie Gastronomie- oder andere Angebote). Ziel ist, das Chrämerhuus zu beleben und eine Mitfinanzierung des Kulturbetriebs und so eine Ausweitung des Kulturangebots zu erreichen.

#### **Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben**

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **3. Kapitel: Rahmenbedingungen**

#### **Art. 6 Zusammenarbeit**

Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Langenthal, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

#### **Art. 7 Zugang zum Angebot**

- <sup>1</sup> Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften.
- <sup>2</sup> Der Verein erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

#### **Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit**

- <sup>1</sup> Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.
- <sup>2</sup> Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

#### **Art. 9 Personelles**

- <sup>1</sup> Der Verein achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- <sup>2</sup> Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- <sup>3</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- <sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol ([www.benevol.ch](http://www.benevol.ch)).

#### **Art. 10** Entschädigung von Kulturschaffenden

- <sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)).

#### **Art. 12** Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 13** Betriebsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 67'500.00**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 14** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
  - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 33'750.00;
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 27'000.00;
  - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 6'750.00.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 15** Verwendung des Betriebsbeitrags

- <sup>1</sup> Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung. Der Verein entrichtet der Stadt Langenthal als Eigentümerin der Liegenschaft «Chrämerhuus» einen Mietzins. Die Bestimmungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sind im Mietvertrag vom 8. November 2000 geregelt.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitragegeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

#### **Art. 17** Eigenleistungen

- 1 Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und Kollekten, Provisionen aus Werkverkäufen, Vermietungen, Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen.
- 2 Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitragegeber gemäss diesem Vertrag).
- 3 Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

#### **Art. 19** Rechnungslegung

- 1 Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- 2 Investitionen, die durch die Beitragegeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

### **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 20** Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Der Verein unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und der Stadt Langenthal bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
  - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm des Vorjahres wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Kooperationen, Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;

- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung des Vereins zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

#### **Art. 21 Reporting-Gespräch**

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

#### **Art. 22 Einsichtsrecht**

<sup>1</sup> Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebote kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der externen Revisionsstelle der Stadt Langenthal auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 23 Informationspflicht**

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

### **6. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 24 Leistungsstörung**

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 25 Verhandlungspflicht**

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Stadtrat der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- 5 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Kulturverein Chrämerhuus  
Langenthal, den

Präsident

Vorstandsmitglied

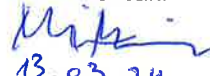
Loris Aregger

13.03.24



Mirco Bazzani

13.03.24



- Stadtrat der Stadt Langenthal
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau
- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. Trakt. 8 vom 24.6.2024

mit Beschluss-Nr. / vom 31.5.2024

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27.11.2024

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Kulturzentrum Chrämmerhuus

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistungen	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Kulturveranstaltungen	Durchführung von Veranstaltungen: - Anzahl Kulturveranstaltungen insgesamt - davon Anzahl Veranstaltungen Literatur - davon Anzahl Veranstaltungen Musik - davon Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst und Theater - davon Anzahl Veranstaltungen Film - davon Anzahl weitere Kulturveranstaltungen	45 offen offen offen offen				
Ausstellungen	Präsentation von Ausstellungen: - Anzahl neu eröffnete Ausstellungen - Anzahl Öffnungstage	3 30				
Kulturvermittlung	Verbreitung der künstlerischen Inhalte und Begleitveranstaltungen im digitalen Raum: - Angebot vorhanden Öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen: - Anzahl Veranstaltungen	ja 10				
<b>Zusammenarbeit</b>	Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen: - Anzahl Veranstaltungen (nach Möglichkeit)	offen				
Kooperationen	<b>Statistische Angaben</b> Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen: - Anzahl Kooperationen auf lokaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf regionaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen offen offen				
<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Publikumszahlen	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher an den Veranstaltungen und Ausstellungen (gemäss Artikel 3)	ja 3'000				
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen (nach Möglichkeit)	offen				
Mitgliederzahlen	- Anzahl Mitglieder des Kulturvereins Chrämmerhuus	120				
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen				



Online-Auftritt	- Anzahl Besuche der Galerie im digitalen Raum - Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («FollowerInnen/Abonnenten/Fans etc.») - Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen offen offen					
<b>Rahmenbedingungen</b> gemäss Kapitel 3	<b>Selbstdeklaration**</b>						
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung von Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreisen, um niederschwelligsten Zugang zu ermöglichen	ja					
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja					
Lohngleichheit	- Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja					
Personelle Vielfalt; Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt; Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja					
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtlinien und Richtlinien der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja					
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja					
Freiwilligenarbeit	- Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja					
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja					
<b>Personal</b>	<b>Personelle Angaben</b>						
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende - Entlohnte Stellenprozente (im Jahresschnitt) - Anzahl Freiwillige (ohne strategisches Führungsorgan) - Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan)	offen offen offen offen					
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>						
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)	offen					
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad***	45 %					
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen					

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

\*\*\* Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Regionale Koordination und Kooperation:	Stärkung der Koordination und Kooperation mit anderen lokalen und regionalen Kulturhäusern, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.				
Vereinsaktivitäten im Chrämmerhuus:	Erweiterung der Aktivitäten im Chrämmerhuus durch niederschwellige Angebote und partizipative Teilhabemöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungs- und Altersgruppen mit dem Ziel, neue Vereinsmitglieder zu gewinnen.				
Intensivierung Fundraising:	Intensivierung der Einwerbung von Drittmitteln (insbesondere zur Mitfinanzierung des Ausstellungs- und Veranstaltungsbetriebs im Kunstraum CRMI) wie projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen oder der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).				
Nutzung Chrämmerhuus:	Prüfung von Möglichkeiten für eine attraktive zusätzliche Nutzung des Erdgeschosses (wie Gastronomie- oder andere Angebote). Ziel ist, das Chrämmerhuus zu beleben und eine Mitfinanzierung des Kulturbetriebs und so eine Ausweitung des Kulturangebots zu erreichen.				



